

ZH_OBERGERICHT PS140272 vom 30. Januar 2015

ZH Obergericht, 2015-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS140272

FR: ZH_OBERGERICHT PS140272 du 30 janvier 2015

IT: ZH_OBERGERICHT PS140272 del 30 gennaio 2015

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer und Schuldner (fortan Beschwerdeführer) erhob mit Eingabe vom 24. November 2014 Beschwerde vor der Vorinstanz (als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs) und verlangte im Zusammenhang mit der Pfändung seines Einkommens sinngemäss, das Betreibungsamt Zürich 10 sei anzuweisen, ihm für Oktober (wohl 2014) die Differenz zwischen den ihm ausbezahlten (tieferen) Arbeitslosentaggeldern und dem ihm zustehenden Existenzminimum auszugleichen, und zwar aus dem Guthaben beim Betreibungsamt aus seinem bereits gepfändeten Einkommen (act. 1). Die Vorinstanz trat auf die Beschwerde mit Zirkulationsbeschluss vom 27. November 2014 nicht ein (act. 4 = act. 7 = act. 11).

E. 2

Hiegegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 5. Dezember 2014 – während laufender Beschwerdefrist und damit rechtzeitig (vgl. act. 5/1) – Beschwerde beim Obergericht (act. 8). Am 8. Dezember 2014 ging bei der Kammer – ebenfalls noch fristgerecht – ein Nachtrag (zur Beschwerde) vom 7. Dezember 2014 (gleichentags zur Post gegeben) ein (act. 10). Die Beschwerdeschrift vom 5. Dezember 2014 richtet sich zum einen gegen den hier interessierenden vorinstanzlichen Zirkulationsbeschluss vom 27. November 2014 (CB140204-L), zum anderen jedoch auch gegen zwei frühere Entscheide der Vorinstanz (CB140179-L und CB140165-L, vgl. act. 8 S. 1). Die Beschwerden gegen diese weiteren vorinstanzlichen Entscheide werden in den parallelen Beschwerdeverfahren PS140270-O und PS140271-O behandelt.

E. 3

Bei der Pfändung eines (in der Höhe oder im Rhythmus der Auszahlung) schwankenden Erwerbseinkommens, setzt das Betreibungsamt das monatliche Existenzminimum fest und weist den Leistungsschuldner an, ihm alle diesen Betrag übersteigenden Einkünfte des Schuldners abzuliefern. Liegt das Einkommen mal über und mal unter dem Existenzminimum, steht dem Schuldner ein Anspruch auf Ausgleich zu. Um die Ausgleichsansprüche bis zum Ablauf der Pfändungsdauer sicherzustellen, hat jede vorzeitige Auszahlung der Lohnüberschüsse an die Gläubiger zu unterbleiben. Dem Schuldner ist auf Nachweis eines erlittenen Ausfalls hin schon während der Pfändungsdauer das zur Erreichung des

- 6 - Existenzminimums Fehlende aus den verfügbaren Überschüssen zurückzuerstat- ten. Der Schuldner kann beim pfändenden Betreibungsamt jederzeit den Aus- gleich von allfälligen Existenzminimumslücken verlangen. Wenn der Schuldner den Ausstand belegen kann und beim Betreibungsamt ein (aus erfolgreicher Ein- kommenspfändung herrührendes) Guthaben vorhanden ist, hat durch das Betrei- bungsamt umgehend eine

Auszahlung an den Schuldner zu erfolgen (BGE 69 III 53 E. 2 S. 54 f., u.a. zitiert in BGER 5A_567/2013 vom 28. August 2013, E. 5.2). Das eben (zur Rechtslage) Ausgeführte ist nichts Neues, sondern wurde von der Vorinstanz schon im Beschwerdeverfahren CB140165-L, Urteil vom 24. November 2014, so vertreten. Ebenso hat die Vorinstanz (in tatsächlicher Hinsicht) bereits erwogen, dass das Betreibungsamt mehrere Zahlungen zum Differenzausgleich zum Existenzminimum an den Beschwerdeführer persönlich bzw. an das Sozialamt geleistet hat. Auf die zutreffenden diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz kann im Übrigen verwiesen werden (vgl. Zirkulationsbeschluss vom 24. November 2014 [CB140165-L] S. 9 f. E. 5.4-5.6). Der Beschwerdeführer bringt diesbezüglich vor der Kammer lediglich seine gegenteilige (und – wie gesehen – nachweislich falsche) Auffassung vor, dass in seinem Fall ein Differenzausgleich zum Existenzminimum erst am Ende des Pfändungsjahres erfolgt sei. Hinzu kommt, dass der einzige hier interessierende Monat, der Oktober 2014, vorliegend sowieso der letzte Monat des (Lohn-)Pfändungsjahres (des Beschwerdeführers) ist. Die diversen Ausgleichszahlungen durch das Betreibungsamt während der Lohnpfändung gegen den Beschwerdeführer, wurden auch im parallelen Beschwerdeverfahren PS140271-O bzw. dem diesbezüglichen Urteil der Kammer (ebenfalls vom heutigen Datum, vgl. dortige Erwägung III.4.1) thematisiert und bestätigt. Im Weiteren ist weder substantiiert vorgebracht noch ersichtlich, dass auf Seiten des Beschwerdeführers (nach Abschluss der Lohnpfändung bzw. für den Monat Oktober 2014) noch immer ungedeckte Existenzminimumsausstände vorhanden sind bzw. waren. Auch ein bezifferter Antrag, wieviel ihm vom Betreibungsamt noch ausbezahlt wäre, stellte der Beschwerdeführer vor Vorinstanz nicht. Damit ist seine diesbezügliche Bezifferung im Nachtrag zur Beschwerdeschrift (Fr. 801.50, vgl. act. 10 S. 4 lit. b) – falls sie überhaupt den Oktober 2014 betreffen soll (vgl. dazu auch nachstehende Er-

- 7 - wägung III.4) – im obergerichtlichen Verfahren verspätet und deshalb unbeachtlich. Die Vorbringen des Beschwerdeführers rechtfertigen damit – soweit sie sich überhaupt konkret auf den angefochtenen Entscheid beziehen und die Erwägungen der Vorinstanz richtig wiedergeben – keine Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides, wobei auch dafür ein eindeutiger Antrag des Beschwerdeführers fehlt.

E. 4

In seinem Nachtrag (zur Beschwerde an die Kammer) vom 7. Dezember 2014 macht der Beschwerdeführer diverse Ausführungen zu Sachverhalten, welche einen früheren Entscheid der Vorinstanz vom 24. November 2014 (CB140165-L) betreffen. Dieser ist Gegenstand des (bereits erwähnten) obergerichtlichen Beschwerdeverfahrens PS140271-O. Grundlage der hier interessierenden Beschwerde des Beschwerdeführers an die Vorinstanz (vom 24. November 2014, act. 1) sind jedoch lediglich die Vorgänge im Monat Oktober 2014 (vgl. act. 1). Folglich ist hier der Nachtrag zur Beschwerde (ans Obergericht) nur soweit beachtlich, als sich der Nachtrag auf die Vorkommnisse im Oktober 2014 und den diesbezüglichen Entscheid der Vorinstanz vom 27. November 2014 (CB140204-L, act. 4 = act. 7 = act. 11) bezieht. Im Übrigen wäre der Nachtrag Gegenstand des parallelen Beschwerdeverfahrens PS140271-O, wo der Nachtrag – wie dem diesbezüglichen Urteil der Kammer (ebenfalls vom heutigen Datum, Erwägung III.4.1) zu entnehmen ist – jedoch nicht mehr berücksichtigt werden konnte, da dort die Beschwerdefrist bereits früher abgelaufen war. Der Nachtrag des Beschwerdeführers an die Kammer nimmt inhaltlich soweit ersichtlich keinen konkreten Bezug auf den hier

interessierenden vorinstanzlichen Entscheid vom 27. November 2014 (CB140204-L) bzw. den Oktober 2014. Soweit man in seinen ergänzenden Ausführungen allenfalls dennoch sinngemässe Anträge an die Kammer erblicken möchte, werden diese vom Beschwerdeführer weder näher begründet noch waren sie Gegenstand seiner hier interessierenden Beschwerde an die Vorinstanz vom 24. November 2014 (act. 1). Nach dem Gesagten ist dem Nachtrag zur Beschwerdeschrift (act. 10), soweit er unter novenrechtlichen Gesichtspunkten überhaupt noch beachtlich sein kann (Art. 326 ZPO), nichts Wesentliches zum hier angefochtenen Entscheid der Vor-

- 8 - instanz vom 27. November 2014 zu entnehmen, weshalb zum Nachtrag keine Weiterungen angezeigt sind.

E. 5

Zusammenfassend ist damit die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. IV. Das Beschwerdeverfahren vor den kantonalen Aufsichtsinstanzen über Schuldbeitreibung und Konkurs ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG) und es dürfen keine Parteientschädigungen zugesprochen werden (Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.